

Wine-Land - Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die Spezial-Beratungsgesellschaft Wine-Land besteht aus einem Team von Experten aus der Wein - und Finanzbranche.

Unser Ziel ist es, interessierte Menschen beim Kauf oder Verkauf eines Weingutes oder eines Betriebes der Weinwirtschaft oder Ähnlichem zu begleiten.

Die Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben und Arbeiten werden von uns mit größtmöglicher Sorgfalt und objektiver Wahrnehmung im Interesse der Auftraggeber erfüllt. Dabei ist es selbstverständlich, dass unsere Tätigkeit im Rahmen der allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze und Gebräuche unter Einhaltung der Standesregeln des Berufstandes erfolgt.

Unsere Arbeit für Sie

Unser Aufgabenfeld umfasst:

1. die Bewertung von Häusern, Grundstücken, Rebanlagen und Bewirtschaftungen.
2. die Bewertung von technischen Anlagen der Weinbau - und Kellerwirtschaft.
3. betriebswirtschaftliche Auswertung des Betriebes.
4. Erkundung des verborgenen Potentials und daraus resultierenden Veränderungsmöglichkeiten.
5. Auf der Basis dieser Erkenntnisse entwickeln wir eine Vision für die Perspektiven des Betriebes für den Investor.
6. Zusammenführen der Interessenten zum Kauf und Verkauf des Betriebes.

Die Angaben und Unterlagen zum Objekt und dem Betrieb basieren auf Informationen Dritter, dem Wine-Land Team mündlich und schriftlich mitgeteilt werden. Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Haftung übernommen werden.

Vertragliche Vereinbarung

Ein Auftrag mit Wine-Land kommt zustande, wenn ein Interessent (Verkäufer, Käufer, Mieter, Pächter, Bewirtschafter) von einem oder mehreren Angeboten von Wine-Land Gebrauch macht. Nach Unterzeichnung unserer Vertraulichkeitserklärung und Darlegung der Bonität nehmen die Interessenten mit Wine-Land oder dem Eigentümer/Vermieter direkt Verbindung auf, um ein Angebot zu erhalten. Mit Kenntnis des Objektes per Post, E-Mail, Fax, Telefon, durch das Internet oder auf andere Art und Weise treten die vorliegenden AGB in Kraft. Unsere Angebote verstehen sich freibleibend, zwischenzeitlicher Verkauf bzw. andere Vermittlung bleibt vorbehalten.



Honoraranspruch

Der Honoraranspruch entsteht, sobald durch die Vermittlung von Wine-Land ein Vertrag zustande gekommen ist oder aufgrund des Nachweises durch Wine-Land, auch wenn Wine-Land bei dem Vertragsabschluss nicht mitgewirkt hat. Es genügt, wenn die Tätigkeit von Wine-Land mit dem Abschluss des Vertrages in einem ursächlichen Zusammenhang zu bringen ist. Gleiches gilt, wenn ein Erwerb durch eine Versteigerung erfolgt.

Das Honorar ist mit dem Abschluss des Vertrages oder Kaufvereinbarung (mündlich und schriftlich) bzw. bei Zuschlagserteilung durch Versteigerung fällig. Sie ist zahlbar binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung.

Die Beratungsrechnung erfolgt aufgrund der abgeschlossenen Honorarvereinbarung oder, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach dem im Angebot festgelegten Honorar und/oder Erfolgshonorar. Sofern weder eine Honorarvereinbarung abgeschlossen wurde noch ein Honorar im Angebot ausgewiesen ist, erfolgt die Honorarrechnung wie folgt:

Die Leistungsabrechnung erfolgt individuell nach Zeit- und Leistungsaufwand. Dieser wird durch einen Zeit- und Leistungsnachweis detailliert dargestellt. Der zu berechnende Tagessatz hierfür beträgt 800 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Das Erfolgshonorar für den Kauf/Erwerb eines Betriebes inkl. Haus- und Grundbesitz beträgt für den Verkäufer 3 % und den Käufer 3 % des Gesamtkaufpreises zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Das Erfolgshonorar kann mit einer vorhergehenden Leistungsabrechnung verrechnet werden. Bei Verpachtungen und Bewirtschaftungsaufträgen gilt als Grundlage für die Honorarrechnung der vereinbarte Betrag mal Laufzeit.

Die Leistung einer Anzahlung oder die Übernahme eines Objektes wird bei allen Geschäftsvorgängen (Kauf, Pacht, Miete) als Vertragsabschluss gewertet. Der Honoraranspruch entsteht insbesondere auch dann, wenn durch die Vermittlung oder aufgrund eines Nachweises durch Wine-Land der Erwerb zu Bedingungen erfolgt, die vom Angebot abweichen oder der angestrebte wirtschaftliche Erfolg durch einen gleichwertigen Vertrag oder den Erwerb aus einer Versteigerung heraus erreicht wird. Dies gilt auch, wenn ein Vertrag/Erwerb über ein anderes Objekt des nachgewiesenen Vertragspartners zustande kommt.

Das Honorar ist jeweils auch dann zu zahlen, wenn einer anderen als der gemäß Angebot vorgesehenen Rechtsform Rechte am Objekt übertragen werden oder ein Teil- und Mehrerwerb am Objekt erfolgt.

Der Anspruch auf Honorar bleibt bestehen, wenn der zustande gekommene Vertrag aufgrund auflösender Bedingungen erlischt. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag aufgrund eines Rücktrittsvorbehaltes des Auftraggebers aufgelöst oder aus anderen, in seiner Person liegenden Gründe rückgängig gemacht oder nicht erfüllt wird. Wird der Vertrag erfolgreich angefochten, so ist derjenige Vertragsteil, der den Anfechtungsgrund gesetzt hat, zum Schadenersatz verpflichtet.

Der Anspruch auf Honorar besteht auch dann, wenn der Vertrag nicht zustande kommen sollte auf Grund falscher Angaben, die nicht von Wine-Land zu vertreten sind.

Sämtliche Angebote und Mitteilungen sind ausschließlich an den jeweiligen Adressaten selbst gerichtet. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten weder als Original noch inhaltlich zugänglich gemacht werden. Kommt infolge unbefugter Weitergabe ein Vertrag zustande, so ist der Weitergebende verpflichtet, Schadenersatz in Höhe des Honorars zu zahlen.

Haftung

Die Haftung für Schäden ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, D-55116 Mainz vereinbart.

